

begriff im juristisch-technischen Sinne (der übrigens in den kantonalen Gesetzen auch verschieden umschrieben ist), sondern überhaupt jede Entfremdung von Strom durch den Nichtberechtigten unter Strafe stellen und den Stromeigentümer, das Elektrizitätswerk, gegen jede Art des Stromentzuges schützen wollten. In diesem Sinne darf deshalb über die dem Art. 58 EIG von der ersten Instanz gegebene Auslegung hinausgegangen werden.

Die Auffassung, wonach Art. 58 EIG nicht bloss den Stromentzug durch einen Nichtabonnten umfasse, entspricht übrigens auch der Doktrin. So erklärt BLASS, « Das Rechtsgut der Elektrizität » S. 36 : « ... so ist es Betrug, wenn beim gemessenen Elektrizitätsbezug am Messer der Zeiger zurückgestellt wird Dagegen ist es Diebstahl und nicht Betrug, wenn der Abonnent den Elektrizitätsmesser ausschaltet und unter Umgehung desselben Strom konsumiert. » In gleicher Weise argumentiert PFLEGHART, « Die Elektrizität als Rechtsobjekt » I S. 148 bei Besprechung der widerrechtlichen Stromentnahme durch Abonnenten : « Wie steht es aber dann, wenn unter Umgehung des Elektrizitätsmessers dem Leitungsnetz Energie entnommen und den Apparaten des Konsumenten zugeführt wird ? Eine widerrechtliche Schädigung des Stromabgebers zum Vorteil des ersteren liegt vor ; aber im übrigen fehlt es wiederum, wie an der Entstellung oder Unterdrückung einer die Täuschung bedingenden Tatsache, so auch an der Erregung oder Unterhaltung eines Irrtums im Getäuschten », so dass von Betrug nicht gesprochen werden könne. Pflughart kommt dann (S. 164 Ziff. 2) zum Schluss, dass « das Anbringen einer Vorrichtung, durch welche der Zähler umgangen und der Inhaber der Stromquelle auf diese Weise über die Grösse des Konsums seines Abonnenten getäuscht wird », als Diebstahl zu behandeln sei.

STAATSRRECHT — DROIT PUBLIC

I. GLEICHHEIT VOR DEM GESETZ

(RECHTSVERWEIGERUNG)

ÉGALITÉ DEVANT LA LOI

(DÉNI DE JUSTICE)

47. Urteil vom 26. Oktober 1929 i. S. Erben Prochorow gegen Obergericht Zürich.

Folgen der Nationalisierung der russischen Aktiengesellschaften. Wirkungen für das in der Schweiz gelegene Vermögen der Gesellschaft. Klage einzelner Aktionäre gegen einen schweizerischen Gesellschaftsschuldner auf Zahlung eines dem Aktienbesitz der Kläger entsprechenden Bruchteils der Schuld an sie. Verweigerung des Armenrechts für die Durchführung dieses Prozesses durch den kantonalen Richter wegen Unsichtbarkeit der Klage. Abweisung der dagegen erhobenen Willkürbeschwerde.

A. — Die Rekurrenten Frau Prochorow, Frau Masslennikow und Rostislaw Prochorow sind die Witwe und die Kinder und in dieser Eigenschaft, nach ihrer Behauptung, Erben zu je $\frac{1}{3}$ des im Jahre 1922 in Moskau gestorbenen Nikolaus Prochorow, der Direktor der « Norskaja Manufaktura », einer russischen Aktiengesellschaft mit Sitz in Moskau gewesen war. Wie andere russische Aktiengesellschaften so ist auch die Norskaja Manufaktura auf Grund der Sowietgesetzgebung nationalisiert worden. Zur Zeit der Nationalisierung im Jahre 1918 oder 1919 sollen nach der Darstellung der Rekurrenten von den insgesamt 600 Namenaktien der Gesellschaft (Aktienkapital 3 Millionen Rubel) 328 dem Nikolaus Prochorow

gehört haben ; weitere 253, die in jenem Zeitpunkt seiner Mutter gehörten, seien nach deren Tode im Jahre 1919 durch Erbfolge auf ihn übergegangen, sodass die Rekurrenten insgesamt von ihm 581 Stück ererbt hätten. Im November 1916 hatte die Norskaja Manufaktura bei der Firma Gebrüder Sulzer in Moskau, die formell als selbständige russische Handelsgesellschaft konstituiert war, in Wirklichkeit aber nach der Behauptung der Rekurrenten eine blosse Zweigniederlassung der Winterthurer Firma gleichen Namens (heute Gebrüder Sulzer A.-G.) gewesen wäre, drei Dieselmotoren bestellt und an den Kaufpreis $\frac{2}{3}$ mit rund 180,000 Rubel anbezahlt. Infolge der revolutionären Wirren und ihrer Auswirkungen wurden die Maschinen nicht geliefert und auch die Anzahlung nicht zurückgegeben. Im März 1928 reichten die heutigen Rekurrenten unter Berufung auf ihre Eigenschaft als Aktionäre der früheren Norskaja Manufaktura, d. h. den von Nikolaus Prochorow ererbten Aktienbesitz beim Bezirksgericht Winterthur eine Zivilklage gegen die Firma Gebrüder Sulzer A.-G., sowie gegen Karl Sulzer-Schmid, Dr. Hans Sulzer und Robert Sulzer, ebenda als gewesene Teilhaber der « liquidierten » Firma Gebrüder Sulzer Moskau ein, womit sie die solidarische Verurteilung der Beklagten zur Erstattung eines Betrages von 125 000 Fr., an jeden der Kläger, d. h. je eines Drittels von 581/600 der erwähnten Anzahlung verlangten. Zugleich kamen sie um die Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von § 81 der zürcherischen ZPO ein. Die erwähnte Vorschrift lautet : « Das Gericht kann Parteien, welche die Mittel nicht besitzen, um neben dem Lebensunterhalt für sich und die Ihrigen die Prozesskosten aufzubringen, nach Vorlegung der nötigen Ausweise die Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung erteilen, wenn der Prozess nicht als offenbar aussichtslos oder mutwillig erscheint. » Das Bezirksgericht Winterthur nahm an, dass zwar die Mittellosigkeit der Kläger als nachgewiesen gelten dürfe,

die Klage aber aussichtslos sei und wies deshalb das Armenrechtsgesuch ab. Einen dagegen gerichteten Rekurs der Kläger verwarf das Obergericht des Kantons Zürich durch Entscheid vom 13. April 1929, indem es sich der Auffassung des Bezirksgerichtes anschloss.

B. — Gegen den Entscheid des Obergerichtes haben Frau Lydia Prochorow, Frau Helene Masslennikow und Rostislaw Prochorow die staatsrechtliche Beschwerde wegen Verletzung von Art. 4 BV ans Bundesgericht ergriffen mit dem Antrage, der Entscheid sei aufzuheben und die Sache zu neuer Behandlung an das Obergericht zurückzuweisen. Sie fechten die Annahme, dass es sich um eine aussichtslose Klage handle, als willkürlich an. Die nähere Begründung dieser Rüge ist, soweit nötig, aus den nachstehenden Erwägungen ersichtlich.

C. — Das Obergericht des Kantons Zürich und die Rekursbeklagten haben die Abweisung der Beschwerde beantragt.

D. — Eine neben der staatsrechtlichen Beschwerde erhobene kantonale Nichtigkeitsbeschwerde an das zürcherische Kassationsgericht, mit Rücksicht auf die die Instruktion der staatsrechtlichen Beschwerde vorläufig eingestellt worden war, ist vom Kassationsgericht durch Beschluss vom 12. August 1929 abgewiesen worden.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

1. — (Zurückweisung einer auf das obergerichtliche Rekursverfahren bezüglichen prozessualen Rüge.)

2. — Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes haben die durch die Sowietgesetzgebung nationalisierten früheren russischen Aktiengesellschaften mit der Nationalisierung rechtlich zu bestehen aufgehört und können infolgedessen auch in der Schweiz nicht mehr als Rechtssubjekt anerkannt werden. Es fehlt ihnen folglich auch die Fähigkeit, Rechte auf Bestandteile des ehemaligen Gesellschaftsvermögens, die in der Schweiz gelegen sind, im Prozesswege oder sonstwie geltend zu machen (BGE

50 II 511 ff.; 51 II 263 Erw. 2). Die Rekurrenten fechten diese Praxis nicht an. Sie dürfen es schon deshalb nicht, sondern müssen sich auf den Boden derselben stellen, weil wenn man die Gesellschaft trotz der russischen Nationalisierungsdekrete, wenigstens für ihre ausländischen vermögensrechtlichen Beziehungen, als rechtlich oder tatsächlich fortbestehend betrachten wollte, wie es in der Tat in einzelnen anderen Staaten unter gewissen Voraussetzungen heute noch geschieht, eine Klage wie die von den Rekurrenten angestregte, nämlich ein Anspruch eines einzelnen Aktionärs auf Zahlung einer Gesellschaftsforderung an ihn von vorneherein rechtlich ausgeschlossen sein würde. Fraglich kann demnach nur sein, was mit dem Auslandsvermögen der nationalisierten und infolgedessen untergegangenen russischen Aktiengesellschaft zu geschehen habe. Drei Lösungen sind an sich denkbar: 1. die Anerkennung des Eintritts des Sowietstaats auch in diese Vermögensrechte infolge der von ihm verfügten Konfiskation; 2. der Übergang derselben auf die privatrechtlichen Rechtsnachfolger der aufgelösten Gesellschaft, d. h. die Gesellschafter, Aktionäre, oder endlich 3. wenn man das eine oder andere ablehnt, das Herrenloswerden der betreffenden Vermögensstücke (vgl. TIMASCHEW, « Die Nationalisierung der Banken in Sowietrussland und ihre rechtlichen Wirkungen im Ausland » im Archiv für zivilistische Praxis N. F. Bd. 9 (1928) S. 16 ff., insbesondere 41 ff.) Um ihre Klage zu stützen, müssen die Rekurrenten wiederum notwendig die zweite Lösung vertreten, wie denn auch der Übergang auf den Sowietstaat in keinem Lande geltenden Rechtes und vom Bundesgericht in den angeführten Urteilen bereits abgelehnt worden ist und auch die Annahme des Herrenloswerdens solchen Vermögens in der Doktrin nur sehr vereinzelt vertreten und lebhaft angefochten wird. Als « privatrechtliche Rechtsnachfolger » der untergegangenen Aktiengesellschaft können aber die Aktionäre höchstens in dem Sinne angesehen werden, dass es ihnen zustehen

muss, die Liquidation des ausländischen Vermögens der früheren Gesellschaft und nach durchgeführter Liquidation, d. h. nach Begleichung der auf dem Gesellschaftsvermögen lastenden, im Liquidationsverfahren angemeldeten Schulden die Ausrichtung derjenigen Quote des alsdann noch bleibenden Überschusses zu verlangen, die ihrer Beteiligung an der Gesellschaft durch Aktienbesitz im Verhältnis zu den übrigen bei der Liquidation angemeldeten Aktien entspricht. Auch wenn man die juristische Persönlichkeit der Aktiengesellschaft als eine blosser Fiktion und als wirkliche Träger der Rechte der Gesellschaft schon während ihres Bestehens die Gesellschafter, Aktionäre betrachten wollte, so hat doch die Errichtung der Aktiengesellschaft auf alle Fälle zur Folge, dass damit die Einlagen der Aktionäre und die aus ihnen angeschafften Vermögensstücke Bestandteil eines besonderen Haftungskomplexes, eines Sondervermögens werden, das in erster Linie den Gesellschaftsgläubigern für ihre Forderungen verfangen ist und von den Aktionären zur Deckung ihrer Einlagen erst nach Befriedigung dieser Schulden in Anspruch genommen werden kann. Es kann also auch der Anspruch des Aktionärs einer durch die Nationalisierung aufgelösten russischen Aktiengesellschaft hinsichtlich des Auslandsvermögens der Gesellschaft nur auf die Durchführung der Liquidation über dieses Vermögen in den durch die Gesetzgebung des Staates der Lage dafür zur Verfügung gestellten Formen (vgl. BGE 51 II 265) und auf einen verhältnismässigen Anteil am Überschuss des Ergebnisses dieser Liquidation niemals auf die direkte Zahlung einer Forderung der aufgelösten Gesellschaft gegen einen ausländischen Schuldner an ihn im Verhältnis seines Aktienbesitzes zum gesamten Aktienkapital gehen. Von dieser Annahme geht denn auch die oben erwähnte Abhandlung von Timaschew als selbstverständlich aus. Ebenso hat sich das Bundesgericht schon in dem bereits angeführten Urteile i. S. Wilbuschwewitz (BGE 51 II 263 Erw. 2)

auf diesen Boden gestellt, wo es sich um die Anordnung einer Verwaltungsbeistandschaft i. S. von Art. 393 ZGB über das Guthaben einer nationalisierten russischen Bank an einen schweizerischen Schuldner handelte, in das von einem angeblichen Gläubiger der Bank in der Schweiz die Zwangsvollstreckung begehrt worden war. Wenn es damals als ausgeschlossen erklärt wurde, dass ein einzelner Gläubiger der nationalisierten Gesellschaft sich auf diesem Wege bevorzugte Befriedigung für seine Forderung verschaffe, und als die Pflicht des Verwaltungsbeistands betrachtet wurde, falls sich die Forderung des betreibenden Gläubigers mit Erfolg nicht bestreiten lasse, einen Schuldenruf zu veranlassen und, wenn eine gleichmässige Befriedigung der dabei sich meldenden Gläubiger sonst nicht möglich sei, die Insolvenz zu erklären und so die Konkursöffnung über das verwaltete Vermögen herbeizuführen, so kann ein solches Vorzugsrecht noch viel weniger einem einzelnen Aktionär der Gesellschaft für seine Vermögenseinlage in dieselbe zugestanden werden. In der gesamten ausländischen Literatur, die von den Rekurrenten angerufen worden ist, findet sich denn auch kein Entscheid, der eine Klage des Aktionärs, wie die hier von den Rekurrenten angehobene, als zulässig betrachten würde; die angeführten Entscheidungen betreffen vielmehr durchwegs entweder die Frage des Fortbestehens der nationalisierten russischen Aktiengesellschaft wenigstens für ihre ausländischen vermögensrechtlichen Beziehungen oder dann aber der in bezug auf Auslandsvermögen derselben zu treffenden Liquidationsmassnahmen. Kann eine derartige Klage schon aus dem eben angeführten Grunde unmöglich zum Ziele führen, so dürfte sie aber als offenbar aussichtslos i. S. von § 81 der zürcherischen ZPO bezeichnet und deshalb das Armenrecht für ihre Durchführung verweigert werden. Die Vorinstanz hat dadurch keineswegs, wie die Rekurrenten behaupten, ihre subjektive Ansicht über die materielle Begründetheit des Klageanspruchs

mit dem Ausschluss der Möglichkeit einer richterlichen Anerkennung desselben überhaupt verwechselt (BGE 51 I S. 105), sondern von der ihr durch die angeführte Vorschrift der ZPO eingeräumten Befugnis einen zutreffenden, jedenfalls nicht willkürlichen Gebrauch gemacht. Es braucht deshalb zu den einlässlichen Ausführungen der Rekurrenten nicht Stellung genommen zu werden, womit sie gegen die Annahme eines Übergangs auch der ausländischen Vermögensstücke der nationalisierten Gesellschaft auf den Sowjetstaat oder des Herrenloswerdens der betreffenden Vermögensstücke polemisieren, weil auch die Folge der von ihnen vertretenen Auffassung höchstens die Liquidation jenes Auslandsvermögens in dem eben umschriebenen Sinne sein könnte, keinesfalls ein Recht des einzelnen Aktionärs darauf, dass die im Besitze eines Dritten befindliche, der Gesellschaft gehörende Sache oder vom Dritten der Gesellschaft geschuldete Geldsumme an ihn herausgegeben werde.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Beschwerde wird abgewiesen.

48. Urteil vom 22. November 1929

i. S. First Church of Christ, Scientist gegen Bern.

Es ist keine Willkür, wenn der First Church of Christ, Scientist die für religiöse Vereine vorgesehene Befreiung von der bernischen Erbschaftssteuer mit Rücksicht auf ihre Stellung zur Gesundheitsgesetzgebung verweigert wird.

A. — Die Rekurrentin, die First Church of Christ, Scientist, in Bern, erhielt im Januar 1928 von einer Erblasserin, die in Bern gewohnt hatte, ein Vermächtnis von 5000 Fr. Sie ersuchte den Regierungsrat des Kantons Bern, sie auf Grund des Art. 6 des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer vom 6. April 1919